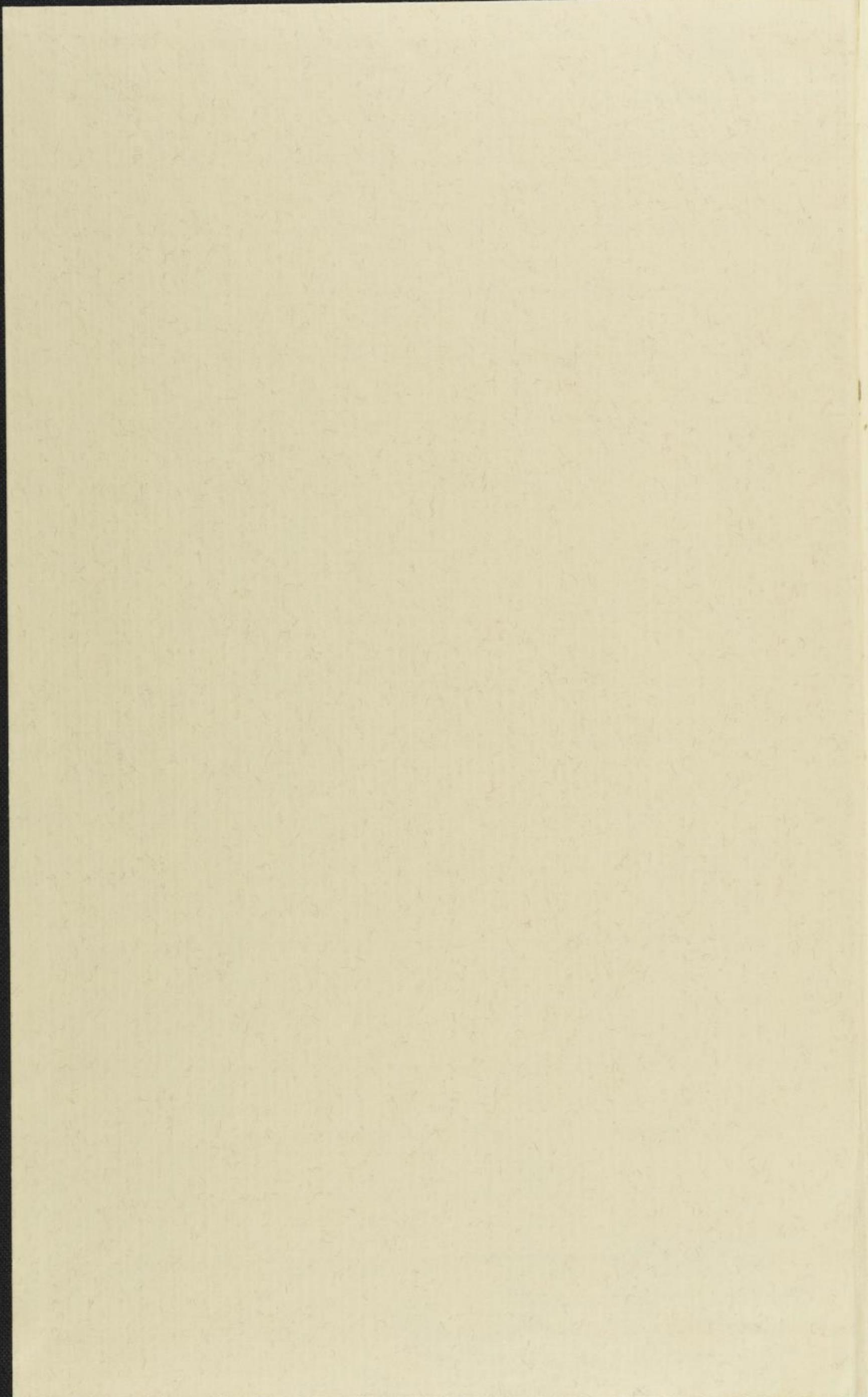


306



Verhaltens-Puncte für die Bierzapfinnen bei der Stadt Görlitz.

Ja 154 R

§ 1.

Die Bierzapfin soll sich in ihrem Dienste fleißig, treulich und redlich verhalten, mit dem ihr anvertrauten Biere oder daraus gelöseten Gelde ehrlich und treu umgehen, nichts davon entwenden, weggeben oder verschenken, sondern dem Biereigner solches ohne Abbruch einhändigen und das seinige wohl zu Rathe halten helfen.

§ 2.

Sie soll das Bier, wie sie es unter ihre Hand zum Auszapfen erhält, unverfälscht lassen, und mit Wasser, Zentsch, verdorbenen Biere oder andern schlechten Getränken nicht vermischen und vermehren, und damit die Leute betrügen helfen, auch, dafern ihr dergleichen Verfälschung an dem Biere und daß auf diese oder eine andere Art die allerhöchste Landesherrschaft oder sonst Jemand Verkürzung leide, bemerklich würde, es dem regierenden Herrn Bürgermeister unverzüglich anzeigen.

§ 3.

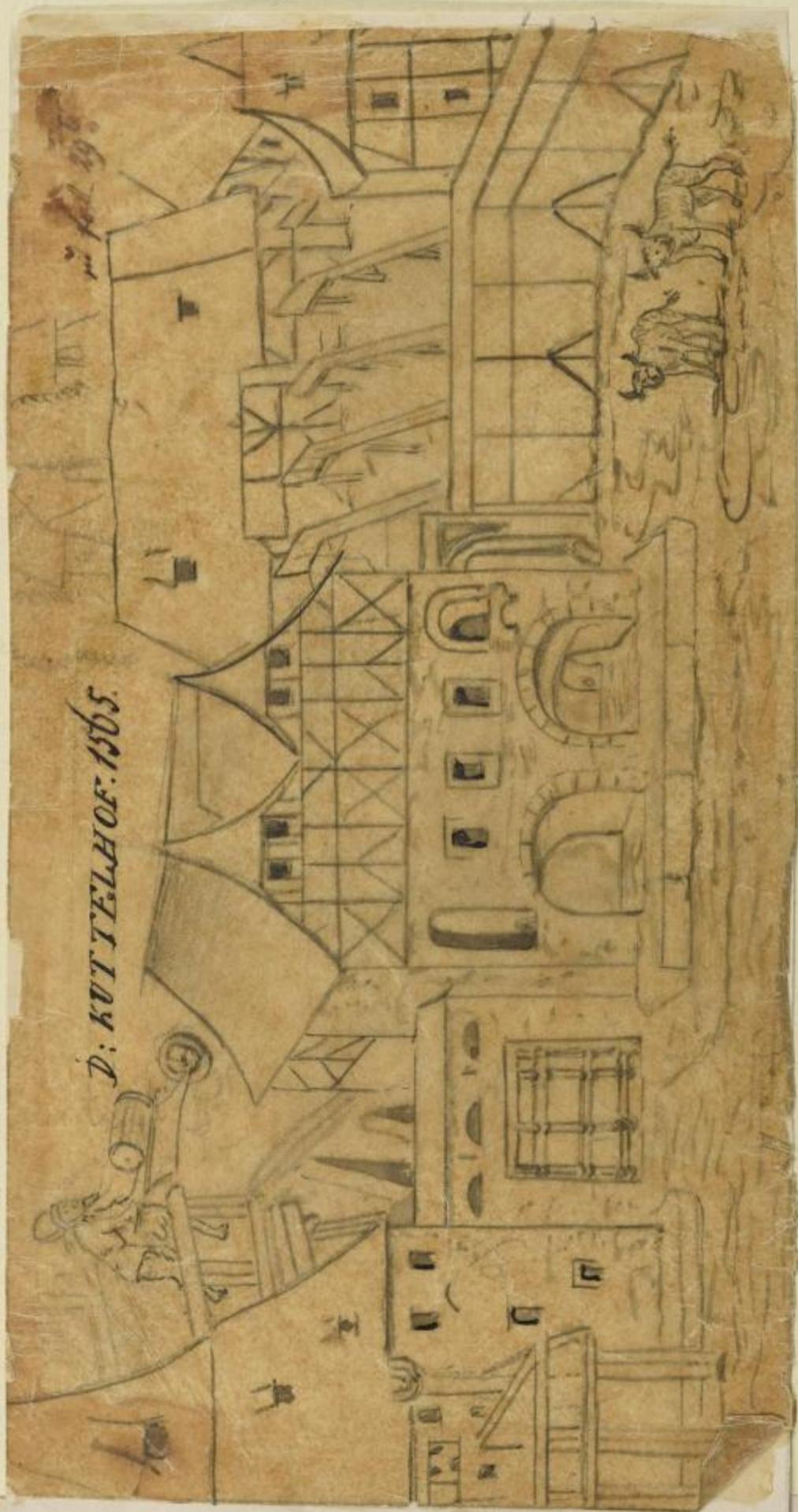
Wird die Bierzapfin von dem Biereigner auch zu Reinigung der Biergefäße mitgebraucht, so hat sie dennoch solches Waschen der Gefäße in den Kellern, als welches gänzlich untersaget ist, unter keinem Vorwande und bei Vermeidung ernster Ahndung vorzunehmen.

§ 4.

Das Bier soll sie nach den von C. C. Rathe eingesetzten Maaße an ganzen und halben Mümel Kannen und andern Maaßen den Armen wie den Reichen gleich und recht und zwar bei harter Ahndung in keinen andern als geachten, von dem hierzu verpflichteten Klemmer und nirgends anders her zu entnehmenden Maaßen zumessen, und geben, und Niemanden aus Freundschaft etwas zuwenden oder auch aus Feindschaft abbrechen und entziehen.

§ 5.

Endlich soll sie jedem Brauberechtigten, so Bier schenken will und sie um ihren Dienst zuerst bespricht, zu dienen schuldig seyn und ohne dessen Willen vor Ablauf 14 Tagen sich in einen andern Dienst nicht begeben, auch sich mit dem zeitmäßigen Lohne durchaus begnügen, ein mehreres bei Vermeidung willkührlicher Gefängnißstrafe nicht fordern oder annehmen, und sich unerlaubter Zugänge nicht anmaßen.



D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7